

Optimierung der Satzung des 1. FC Köln

In Ergänzung zu den noch nicht weiter bekannten Ideen und Ansätzen anderer Mitglieder, regt die Mitgliederinitiative „100% FC – Dein Verein“ die Diskussion und Optimierung unserer Satzung zu folgenden Themenfeldern an.

Zur Information: Die Reihenfolge orientiert sich an der unsererseits vorgeschlagenen Struktur für die erste Veranstaltung des Satzungsforums.

Für eine bessere Kenntlichkeit sind jeweilige *Lösungsansätze kursiv* hervorgehoben.

A. Einbindung und Rechte von Jugendlichen und Kindern

Wahlrecht mit 16 Jahren

- Die Zahl der Mitglieder ist in den zurückliegenden Jahren beträchtlich gestiegen während zeitgleich (*nicht nur Corona-bedingt*) die Beteiligung an Mitgliederversammlungen sank.
- Der 1. FC Köln sollte in gelebter Praxis der Zukunft zugewandt sein. Mitglieder sollten frühestmöglich für das Vereinsleben und unsere Vereinsdemokratie gewonnen werden.
- *Ein gewichtiger Hebel stellt dabei das Wahlrecht ab 16 dar und die Satzung sollte unter §5.5 entsprechend angepasst werden.*

Unterstützungsrecht für Wahlvorschläge von Minderjährigen

- Für die Unterstützung der Kandidaturen für Vorstand oder Mitgliederrat bedarf der Unterstützung von 3% aller Mitglieder bzw. 100 Mitgliedern.
- Es ist dabei widersinnig, dass einzelne oder gar alle Mitglieder einen Wahlvorschlag unterstützen können, welche in Folge nicht mal wahlberechtigt sind (weil minderjährig).
- *Die Satzung soll daher definieren, dass lediglich die zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigten Mitglieder einen Wahlvorschlag unterstützen können (z. B. durch Anpassung von §18.6).*

B. Investorenklausel

Streichung / Nachbesserung der Notfallklausel

- Für einen Verkauf von Anteilen ist eine qualifizierte (2/3) Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Die Satzung sieht Ausnahmefälle vor (die sog. „Notfallklausel“), welche den Verkauf von bis zu 12,5% der Anteile über eine einfache Mehrheit (50%) im Mitgliederrat ermöglicht.
- Ein Notfall läge dann vor, wenn mutmaßlich grob fahrlässige Versäumnisse der Club- und/oder Vereinsführung dazu führen, dass die Notwendigkeit eines Anteilsverkaufs in Höhe mehrerer Millionen Euro die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 2-3 Monaten ausschließen würde.
- *Für die Satzung wird unter §21.3 eine der folgende Anpassungen bzw. Streichungen angeregt:*
 - o *Streichung der „Notfallklausel“.*
 - o *Angleichung des erforderlichen Quorums von Mitgliederrat und Mitgliederversammlung (d.h. jeweils 2/3).*

Informationsrechte der Mitglieder

- Die Informationsrechte zur Beurteilung eines Anteilsverkaufs werden in der Satzung aktuell nicht definiert.
- Die Satzung definiert zukünftig unter §21.3 die wesentlichen Informationsrechte hinsichtlich eines potenziellen Anteilsverkaufs.

C. Legitimation der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

- Das höchste Organ unseres Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Derzeit werden alle Organe bzw. deren Mitglieder – *außer Beirat und Aufsichtsrat* – durch die Mitgliederversammlung legitimiert.
- Die aktuelle Satzung sieht vor, dass der Vorsitz von Beirat und Aufsichtsrat im Gemeinsamen Ausschuss eine erheblich mitentscheidende Rolle in Verein und GmbH & Co. KGaA einnehmen.
- In einem zukunfts zugewandten und mitgliedergeführten Verein werden die demokratischen Strukturen unseres Vereins und die Rolle der Mitglieder / des Mitgliederrates kontinuierlich gestärkt.
- Daher sollen ausschließlich durch die Mitgliederversammlung legitimierte Organmitglieder über die wesentlichen Fragen unseres Vereins und der GmbH & Co. KGaA mitentscheiden dürfen.
- Für die Satzung wird entsprechend die Umsetzung einer der folgenden Alternativen angeregt:
 - A. *Anpassung des Gemeinsamen Ausschusses*
 - o *Der Beirat und Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der Satzung weiterhin als Organ bzw. Beteiligte geführt.*
 - o *Zukünftig werden die Vorsitzenden von Beirat und Aufsichtsrat allerdings nicht mehr Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sein (z. B. durch Anpassung von §25.1).*
 - o *Optionen für die Besetzung freiwerdender Positionen im Gemeinsamen Ausschuss:*
 - *Die Positionen werden durch Mitglieder des Mitgliederrates besetzt, oder*
 - *der Gemeinsame Ausschuss wird auf fünf Mitglieder verkleinert (d. h. weiterhin drei Vorstände und zwei Mitgliederrät:innen).*
 - B. *Keine Anpassung der Konstellation im Gemeinsamen Ausschuss*
 - o *Es bleibt bei der derzeitigen Konstellation des Gemeinsamen Ausschusses.*
 - o *Zukünftig werden Beirat und Aufsichtsrat jedoch durch die Mitgliederversammlung legitimiert, mindestens deren Vorsitz und Stellvertretung.*
 - o *Nach der Berufung durch den Vorstand könnten die betreffenden Organmitglieder im ersten Schritt durch den Mitgliederrat und in Folge durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung legitimiert werden (z. B. durch Anpassung von §24 und §27.5).*

D. Regelungen für Vorstandskandidaturen

Vorschlagsregelung für Vorstandswahlen

- Der MR darf derzeit nur ein Kandidatenteam für die Wahl des Vorstands vorschlagen.
- Alternativ bedarf es 3% der gesamten Mitgliederschaft, um eine Vorstandskandidatur zur Abstimmung und Diskussion zu bringen.
- Die somit fast 4.000 erforderlichen Unterschriften übersteigen jede Zahl der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder in den zurückliegenden Jahren.
- Dies stellt eine beträchtliche und de facto fast unüberwindliche Hürde dar und bedarf einer Verbesserung.
- *§18.6 sollte von der Mitgliederschaft und den Organen ergebnisoffen diskutiert und angepasst werden.*
- Zuletzt stellte u. a. die Mitgliederversammlung der Berliner Hertha samt Verlauf und Ausgang unter Beweis, dass eine Diskussion verschiedener Kandidaturen und Konzepte für einen Verein gewinnbringend sind und keinesfalls dem Verein zwangsläufig schaden.

Vorstandskandidatur von Mitgliederrät:innen

- Bei den zurückliegenden (u. a. Übergangs-) Wahlen für die Ausübung des Vorstandsamtes bekundeten wiederholt eine Vielzahl von Mitgliederrät:innen das Interesse an einer Kandidatur für den Vorstand.
- Aufgrund des einhergehenden Interessenskonflikts ist die unabhängige, neutrale Beratung und Kontrolle des Vorstands bei zeitgleicher Kandidatur für das Amt des Vorstands nicht möglich.
- *Mit Einläuten eines Kandidaturenprozesses für die Vorstandswahlen durch den Mitgliederrat sollen Mitgliederrät:innen eine Kandidatur verbindlich ausschließen oder vom betreffenden Abstimmungs- und Wahlverfahren ausgeschlossen sein (z. B. durch Anpassung von §23).*

E. Anpassung der Wahlzyklen

- Aktuell muss der Mitgliederrat nach dessen Wahl umgehend die Vorstandsarbeit bewerten und zeitgleich den Kandidaturenprozess für das Folgejahr einleiten.
- Insbesondere neu gewählte Mitglieder verfügen nach wenigen Wochen und Monaten über zu wenig Erkenntnisse/Erfahrungswerte im Zusammenspiel mit einem Vorstand.
- Zudem bedarf der Kandidaturenprozess deutlich mehr als ein Jahr Vorlaufzeit – ganz besonders in der Konstellation, in der nur 1 Team vorgeschlagen werden darf.
- *Die Wahlzyklen werden in der Form angeglichen, dass die Mitglieder z. B. 2024 einen Mitgliederrat wählen, dessen Amtszeit (ausnahmsweise auf zwei Jahre) beschränkt ist (z. B. mit Hilfe einer einmaligen Sonderregelung zu §22.7).*
- So erlangt ein zukünftig neugewählter Mitgliederrat zur Bewertung der Vorstandsarbeit und Nominierung des Kandidat:innenteams eine Vorlaufzeit von zwei anstelle von nur einem Jahr.

F. „Mitgliederrat“? Aufsichtsrat!

- Die Wahrnehmung des aktuell als „Mitgliederrat“ bezeichneten Organs weicht von der Aufgabenstellung gemäß Satzung ab.
- Zu viele Mitglieder nehmen das Organ eher als Mitgliedervertretung für sämtliche Belange wahr, an das man sich z. B. im Falle von Eintrittskartenproblemen wendet.

- Der „Mitgliederrat“ unseres FC hat vielmehr die Aufgabe, den Vorstand des 1. FC Köln zu beraten, zu überwachen und zu kontrollieren (vgl. u. a. §24.1 sowie [Wikipedia > Aufsichtsrat](#)).
- Für das Kontrollorgan „Mitgliederrat“ wird daher die klärende Umwidmung in „Aufsichtsrat“ angeregt. Dies hilft, u. a. künftigen Kandidat:innen noch eindeutiger zu veranschaulichen, was für ein Organ mit welcher Aufgabenstellung der Aufsichtsrat darstellt.
- Zur Meidung der Dopplung des Begriffs „Aufsichtsrat“ (im Kontext mit dem Vorstand als „Gesellschaftervertreter“ des e. V. gegenüber der KGaA) werden Satzung und Geschäftsordnung an den entsprechenden Stellen angepasst (vgl. §3, 5-10, 15-26, 28, 30).
- Aufgrund der potenziellen Umwidmung des „Mitgliederrates“ in „Aufsichtsrat“ bedarf es ggf. zudem der Anpassung des Begriffs für den „Aufsichtsrat der GmbH & Co. KGaA“ (s. o. > Ausführungen zum „Mitgliederrat“).

G. Durchgriff des e. V. auf die KGaA

Schnittstelle Mitgliederrat > GmbH & Co. KGaA

- In der Vergangenheit wurde der Mitgliederrat mit Verweis auf die Uneindeutigkeit der Satzung wiederholt in seiner Kontrollfunktion gegenüber der GmbH & Co. KGaA eingebremst.
- Sämtliche noch heute aktiven Organmitglieder stützten 2018 in einer Umfrage zur Mitgliederratswahl die Ansicht, dass die Kontrollfunktion des Mitgliederrats auch die KGaA einschließt (vgl. [Umfrageergebnisse 2018](#)).
- Es ist somit eine Klarstellung angestrebt, dass die Satzung unter §24 die Durchgriffsgewalt auf die KGaA und insbesondere deren Entscheidungen zur Strategie, Wirtschaftsplanung und Budgetfragen eindeutig beinhaltet, ohne solche Vorbehalte auch auf das Tagesgeschäft zu beziehen.

Schnittstelle Mitgliederversammlung > GmbH & Co. KGaA

- Des Weiteren soll die Satzung der Mitgliedschaft einen Durchgriff auf die KGaA gewähren, um z. B. Vorgaben zur Positionierung unseres FC innerhalb der DFL oder Fußballindustrie (z. B. zu 50+1 oder einem Anteilsverkauf von DFL-Anteilen) mitbestimmen zu können.
- Vgl. juristischen Einwand bei der Nichtzulassung Rolf Schoroths ursprünglichen Katar-Antrags 2021: die Mitgliederversammlung sei für die KGaA nicht zuständig (ggf. ergänzend zu §2 oder §10).

H. Regelungen für Organmitglieder

Mindestlaufzeit für die Vereinsmitgliedschaft von Organmitgliedern

- Die reale Option, heute Mitglied des 1. FC Köln und morgen schon beratendes, kontrollierendes oder gar mitentscheidendes Mitglied eines unserer Vereinsorgane werden zu können, ist falsch.
- Für sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane gilt zukünftig daher eine Mindestlaufzeit für die Vereinsmitgliedschaft, z. B. in Höhe von 3 Jahren (analog zu Legislaturperioden der Vereinsorgane und z. B. ergänzend zu §16).

Vereinsmitgliedschaften von Organmitgliedern

- Die Satzung schließt unter §16.4 ausdrücklich aus, dass u. a. Sponsoren von mit dem 1. FC Köln konkurrierenden Clubs bzw. deren Vertreter Mitglied eines Organs werden dürfen.
- Neben dem 1. FC Köln ist die REWE Group derzeit Sponsor bei acht Fußball-Clubs der 1. bis 3. Bundesliga bzw. Regionalliga (vgl. Zusammenfassung Rewe-Sponsorings im Fußball). Der Vorstandsvorsitzende der REWE Group, Lionel Souque, ist seit Jahren Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses (über die Funktionen in Beirat bzw. Aufsichtsrat).
- Es ist unklar, wer nach welchen Kriterien einen „wirtschaftlich erheblichen Umfang“ definiert, der gemäß Satzung die Tätigkeit in einem FC-Organ ausschließt.
- *Die Satzung soll festhalten, dass Organmitglieder z. B. innerhalb der ersten drei Fußballligen ausschließlich Mitglied des 1. FC Köln sein dürfen (z. B. durch Anpassung von §16.4).*

I. Konsequent divers

Die Frauen-Quote für unseren FC

- Frauen stellen die Hälfte der Menschheit und knapp ein Viertel der Mitglieder unseres 1. FC Köln. Und dennoch sind Frauen in Führungspositionen des Fußballs genauso wie beim 1. FC Köln absolut unterrepräsentiert.
- Es ist rückwärtsgewandt und falsch, dass in 31 Positionen der beratenden und mitentscheidenden Vereinsorgane lediglich zwei Frauen berufen oder gewählt wurden (vgl. §9 b, c, d, f und <https://fc.de/fc-info/startseite/>>Club>Über den FC). Weniger als eines von 15 Organmitgliedern ist eine Frau! Dass zuletzt drei Frauen die wenig sichtbare Wahlkommission besetzten, wiegt diesen Missstand nur bedingt auf.
- Frauen und die Beteiligung aller bereichert nicht nur den Fußball. Der Fußball und unser FC kann in vielerlei Hinsicht mehr.
- Unser FC als Vorreiter erfolversprechender Modelle innerhalb des deutschen wie internationalen Fußballs – dies gilt besonders nach dem Klassenerhalt unserer Fußball-Frauen und einem womöglich nahenden „Pokalfinale Zohus“. Die herausragende Frauen-EM 2022 bestätigt genauso wie der gleichzeitige Verdruss über die immer weiter ausufernde Kommerzialisierung des Männerfußballs die Potenziale des Frauenfußballs.
- *Die Verabschiedung einer „Frauen-Quote“ (vgl. Untersuchung des Bundestags, März 2021) für die unter §9 aufgelisteten Vereinsorgane bringt den 1. FC Köln in Richtung einer gleichberechtigten Zukunft entscheidend voran und soll in der Satzung entsprechend eingebracht werden (z. B. in Ergänzung zu §16; mindestens aber als eindeutig formulierte Zielsetzung).*

Konsequent gendern

- Der 1. FC Köln schreibt sich „Diversity“ auf die Fahnen (vgl. <https://fc.de/fc-info/club/ueber-den-fc/diversity/>).
- Der Zugewinn durch Gendern, genauso wie negative Konsequenzen einer pauschal männlichen Sprachform, sind wissenschaftlich erwiesen.
- Unser FC respektiert und lebt die Vielfalt aller Menschen gleichermaßen. Frauen, genauso wie alle Menschen, die sich in der binären Geschlechterzuordnung in Frau und Mann nicht wiederfinden, haben ein Recht auf Sichtbarkeit.
- *Eine der Zukunft zugewandte Satzung (genauso wie im Übrigen die gesamte Kommunikation des FC) strebt daher nach einer konsequent gendergerechten Sprache (vgl. §7.4, 13.3 etc.).*

J. Satzungsänderungsanträge

Voraussetzungen für die Antragstellung

- Zuletzt wurden vielfach Satzungsänderungsanträge zur Vorstellung gebracht, welche u. a. in Ermangelung eines Satzungsforums in keinerlei Form zwischen und mit Mitgliedern im Vorfeld einer Antragstellung ausreichend diskutiert wurden.
- *Zur Sicherstellung einer vorherigen Diskussion von Satzungsideen sollen künftig mindestens (z. B.) zehn Mitglieder eine Antragstellung unterstützen (z. B. durch Anpassung von §15).*
- So oder so sollte ein Satzungsforum den Organen genauso wie den Mitgliedern als Resonanzkörper dienen, um Satzungsänderungsanträge gemeinschaftlich zu besprechen, zu entwickeln und in Folge zur Abstimmung zu bringen.

Einheitliche Darstellungsstandards

- In der Vergangenheit wurden Satzungsänderungsanträge im Vorfeld der Versammlungen uneinheitlich und wenig verständlich präsentiert.
- *Zukünftig sollen die zur Wahl stehenden Satzungsänderungsanträge den Mitgliedern im Vorfeld bzw. dem Verlauf einer Versammlung einheitlich vorgestellt werden (z. B. durch Anpassung von §15). Ein „Vorher-Nachher“-Vergleich unterstützt dabei das bessere Verständnis für die Konsequenz eines Antrags.*

Persönliche Vorstellung der Satzungsänderungsanträge

- In der Vergangenheit wurden Satzungsänderungsanträge wiederholt zur Abstimmung gebracht, ohne dabei durch die jeweiligen Mitglieder persönlich vorgestellt oder begründet zu werden. Sämtliche Anträge scheiterten deutlich.
- *Eine zukünftige Satzung sieht vor, dass lediglich persönlich im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgetragene Anträge zur Abstimmung gebracht werden können (durch die jeweiligen Antragsteller:innen oder eine Vertretung / z. B. durch Anpassung von §15).*

K. Sonstige

Überarbeitung und Vereinfachung

- Es ist richtig: die Satzung des 1. FC Köln ist grundsätzlich demokratisch ausgerichtet.
- Und dennoch sollte unsere Satzung genauso wie unsere Vereinsdemokratie für alle Menschen zugänglicher gemacht werden, ganz losgelöst vom Bildungsgrad. Eine zukunftsfähige Satzung hebt sich durch eine einfache Sprache und Struktur hervor.
- *So können z. B. Zusammenfassungen einzelner Abschnitte und Paragraphen die Verständlichkeit unserer Satzung erhöhen.*

Lebenslange Mitgliedschaften

- Über §5.1 hinaus, teilt die lebenslange Mitgliedschaft die Mitglieder in zwei Kategorien. Die „regulären“ Mitglieder und solche, welche besondere Privilegien erfahren (vgl. <https://fc.de/fc-info/mitglieder/lebenslange-mitgliedschaft/praemien/>).
- Diese Form der Prämiengestaltung wird sich in den meisten Fällen für Verein + Club nachteilig auswirken (> vorziehen künftiger Einnahmen auf Kosten der Zukunft).
- *Entsprechende Mitgliedschaften sollten zukünftig daher nicht mehr eingeräumt und die Satzung (ggf. nebst Beitragsordnung) u. a. zu § 8.1 angepasst werden. Bereits abgeschlossene lebenslange Mitgliedschaften (können und) sollen nicht angefasst werden.*

Wahlverfahren für den Mitgliederrat

- Das Wahlverfahren für den Mitgliederrat (vgl. §19.2) verdient eine ergebnisoffene Diskussion zur Handhabung von Ja/Nein-Stimmen (vgl. Kommentar des Geissblogs zur Wahl des Mitgliederrates 2021).

Konstanz bei der Nutzung von „Vorstandsbegrifflichkeiten“

- Der Vorstand unseres Vereins „steht“ dem FC im wahrsten Sinne des Wortes „vor“.
- Es ist nicht ersichtlich, warum Begrifflichkeiten eines „Präsidiums“ mit denen eines Vorstandes in der Satzung vermengt werden (vgl. §20.1 und 21.2; Wikipedia > Vorstand und Wikipedia > Präsidium).
- Die Verantwortung für die Gestaltung der Zukunft unseres Vereins lastet auf den Schultern vieler und nicht nur einer Person. Die Vergangenheit zeigte zudem, dass die Rolle eines alleinigen „Präsidenten“ und die einhergehende Wahrnehmung – „Messias“ genauso wie „Alleinherrscher“ – unserem Verein eher schaden als nutzen.

Niemand ist größer als unser Verein.

- Wie zum Zeitpunkt der Gründung unter dem Vorstandsvorsitzenden Franz Kremer wird unser Verein zukünftig wieder von drei Vorstandsvorsitzenden geführt.
- §20.1 wird *entsprechend umgewidmet* und die Notwendigkeit von §21.2 geprüft.